Basisdienst

Kommunales Schleswig-Holstein-Recht (KSH-Recht)

Verantwortliche Stelle: **ZIT SH**

Version: **V 1.6 vom 25.08.2023**

1. Allgemeines

Mit KSH-Recht wird eine Anwendung bereitgestellt, unter der landesweit die Schleswig-Holsteinischen Kommunen ihr geltendes Ortsrecht im Internet, insbesondere im Landesportal und dort eingebunden in das Angebot „Landesrecht“ sowie in ihren kommunalen Portalen komfortabel und gut nutzbar zur Verfügung stellen können.

Gleichermaßen gilt dies für andere Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Absatz 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz in Schleswig-Holstein und die von ihnen erlassenen Rechtsvorschriften.

Der Basisdienst KSH-Recht ist eine Ergänzung des Basisdienstes Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH).

2. Basisdienst

KSH-Recht ist ein Basisdienst gemäß der Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein (BasisdiensteVO) vom 16. November 2020 (GVOBl. 2020, 862).

3. Aufgaben des ZIT SH

Das ZIT SH

- gewährleistet den Betrieb und die Pflege von KSH-Recht einschließlich Angebot von Schulungsmaßnahmen für Redaktionen und Anwendungsunterstützung,
- unterstützt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und ohne Anspruch die Ersterfassung der kommunalen Rechtsvorschriften der ersten teilnehmenden Kommunen, ggf. auch mit externer Dienstleistung,
- ist berechtigt, die in KSH-Recht eingestellten kommunalen Vorschriften insbesondere im SH Landesrecht unter www.schleswig-holstein.de und unter www.juris.de anzuzeigen,
- beauftragt erkannte Änderungsbedarfe an der Anwendung KSH-Recht,
- entscheidet nach Auswertung der Evaluationsphase über den Weiterbetrieb von KSH-Recht.

4. Beteiligte Stelle an KSH-Recht

Schleswig-Holsteinische Kommunen und andere Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Absatz 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz können gegenüber dem ZIT SH erklären, dass sie den an KSH-Recht beteiligten Stellen gemäß § 2 Abs. 3 BasisdiensteVO beitreten wollen. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des ZIT SH.

Wer nicht mehr beteiligte Stelle an KSH-Recht sein möchte, teilt dies dem ZIT SH mit.

5. Datenverarbeitende Stellen für KSH-Recht

Jede an KSH-Recht beteiligte Stelle ist für ihre in und mit KSH-Recht verarbeiteten Daten datenverarbeitende Stelle und für die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

Dies gilt auch für in ihrem Auftrag agierende Dritte, insbesondere, wenn die an KSH-Recht beteiligte Stelle Dritte mit der Erfassung und / oder Pflege ihrer Rechtsvorschriften in KSH-Recht beauftragt.

6. Keine Kosten für KSH-Recht

Kosten für die Teilnahme an und die Nutzung von KSH-Recht entstehen der beteiligten Stelle nicht.

7. Aufgaben der beteiligten Stellen

Die an KSH-Recht beteiligte Kommune oder ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung

- nutzt KSH-Recht im Rahmen dieser Nutzungsbestimmungen,
- stellt selbst oder durch beauftragte Dritte innerhalb von drei Monaten mindestens ihre wesentlichen Rechtsvorschriften initial in KSH-Recht als Lesefassungen ein und pflegt sie dort anschließend über den KSH-Recht-Editor,
- stellt innerhalb eines halben Jahres die restlichen Rechtsvorschriften in KSH-Recht ein,
- gibt erfasste Vorschriften nach erfolgter eigener Qualitätssicherung zur Veröffentlichung im Internet frei,
- kann KSH-Recht auch nutzen, um eigene Rechtvorschriften amtlich im Internet zu verkünden,
- kann eigene Vorschriften sowie auch die Vorschriften anderer – vorzugsweise aus ihrem regionalen oder fachlichen Bereich – in ihrem Portal anzeigen,
- meldet ihre Erfahrungen mit der Nutzung von KSH-Recht an das ZIT SH mit dem Ziel einer Verbesserung der Anwendung KSH-Recht,
- benennt dem ZIT SH verantwortliche KSH-Recht-Redakteurinnen und -Redakteure,
- teilt dem ZIT SH Änderungen hinsichtlich der verantwortlichen KSH-Recht-Redakteurinnen und -Redakteure unverzüglich mit.

8. Gemeinsame Aufgaben

Land und beteiligte Stellen werben gemeinsam für den Ausbau der Nutzung von KSH-Recht.

9. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Der Betrieb des Basisdienstes KSH-Recht ist grundsätzlich nicht befristet.

Sollte das Land den Basisdienstes KSH-Recht einstellen wollen oder müssen, teilt das Land dies den beteiligten Stellen unverzüglich und möglichst mindestens ein Jahr vor dem geplanten Einstellungsdatum mit.